



## Einführung kostendeckende Bioabfuhr

Vernehmlassungsbericht des Gemeinderates  
vom 6. Juni 2017



Öffentliche Vernehmlassung von 16. Juni 2017 bis 16. August 2017



**Inhaltsverzeichnis**

1.	Bericht in Kürze	Seite	3
2.	Bericht des Gemeinderates		
2.1.	Rechtliche Grundlagen	Seite	4
2.2.	Abstimmungen früherer Jahre	Seite	4
2.3.	Verfügung des Departements des Innern	Seite	4
2.4.	Eine Lösung mit Mehrwert	Seite	5
2.5.	Was ist eine Bioabfuhr	Seite	5
2.6.	Organisation der Bioabfuhr	Seite	5
2.7.	Finanzierung	Seite	6
2.8.	Verkauf der Gebührenmarken	Seite	7
2.9.	Ganzjährige Sammlung	Seite	8
2.10.	Verwertung der Bioabfälle	Seite	8
2.11.	Ergänzender Häckselservice	Seite	8
2.12.	III. Nachtrag zum Reglement über die Abfallentsorgung	Seite	8
3.	Weiteres Vorgehen	Seite	9
4.	Fazit des Gemeinderates	Seite	10
5.	Vernehmlassung		
5.1.	Fragen zur Vernehmlassung	Seite	11
5.2.	Vernehmlassungsfrist	Seite	11
5.3.	Vernehmlassungsbericht	Seite	12
<b>Anhänge</b>			
I.	Entwurf III. Nachtrag zum Reglement über die Abfallentsorgung	Seite	13
II.	Merkblatt Bioabfälle des ZAB	Seite	16

**Titelblatt**

Fahrzeug der Bioabfuhr des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenhaid (ZAB)



## **1. Bericht in Kürze**

Die heutige Grünabfuhr wird kostenlos angeboten. Gestützt auf Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) ist die Entsorgung von Siedlungsabfällen seit dem 1. November 1997 vom Verursacher zu tragen. Deshalb hat das Departement des Innern des Kantons St.Gallen am 15. September 2016 verfügt, dass die Abfallbeseitigung in Flawil spätestens ab 1. Januar 2018 selbsttragend sein muss.

Der Gemeinderat müsste nun auf eine Grünabfuhr verzichten. Doch diese ist ihm wichtig. Er schlägt deshalb vor, für die Flawilerinnen und Flawiler einen Mehrwert zu schaffen und während des ganzen Jahres eine kostendeckende Bioabfuhr anzubieten.

Einer Bioabfuhr können nicht nur Gartenabfälle, sondern auch Küchenabfälle und Speisereste mitgegeben werden. Die Sammlung soll wöchentlich, im Winter alle zwei Wochen stattfinden.

Der Gemeinderat schlägt vor, die Bioabfuhr in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (abgekürzt ZAB) zu organisieren. Der ZAB bietet bereits in 13 Verbandsgemeinden Bioabfuhr zu einheitlichen Preisen an.

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, der Bevölkerung mit einer ganzjährigen Bioabfuhr ein zeitgemässes Angebot zu unterbreiten. Zur Umsetzung der Bioabfuhr ist ein III. Nachtrag zum Reglement über die Abfallentsorgung notwendig.



## **2. Bericht des Gemeinderates**

### **2.1. Rechtliche Grundlagen**

Gestützt auf Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) ist die Entsorgung von Siedlungsabfällen seit dem 1. November 1997 vom Verursacher zu tragen. Für die Abfallbewirtschaftung ist eine Spezialfinanzierung zu errichten. Die Kosten sind ausschliesslich über Gebühren (und nicht über den allgemeinen Gemeindehaushalt) zu decken.

Die heutige Grünabfuhr wird kostenlos angeboten. Die jährlichen Kosten von rund 200'000 Franken werden dem allgemeinen Gemeindehaushalt belastet. Deshalb ist die Abfallbeseitigung in Flawil nicht selbsttragend. Das Abfallreglement der Gemeinde Flawil bietet keine genügende Rechtsgrundlage für die Einführung einer Gebühr. Im Reglement müssen mindestens die Bemessungsgrundlage und der Träger der Gebühr festgelegt sein. Die Höhe der Gebühr kann in einem separaten Gebührentarif geregelt werden.

### **2.2. Abstimmungen früherer Jahre**

Die Bürgerschaft von Flawil hat die Einführung der Gebührenpflicht für die Grünabfuhr im Rahmen einer Änderung des Reglements über die Abfallentsorgung bereits zweimal abgelehnt.

Am 26. November 1995 wurde die Einführung einer Gebühr für die Grünabfuhr mit 578 Ja-Stimmen zu 2'168 Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Auch ein zweiter Anlauf scheiterte am 5. Februar 2006, als zur Einführung eines neuen Reglements über die Abfallentsorgung 466 Ja-Stimmen und 1'917 Nein-Stimmen in die Urne gelegt wurden.

### **2.3. Verfügung des Departements des Innern**

Im Jahr 2016 prüfte ein Revisor des Amtes für Gemeinden des Kantons St.Gallen gestützt auf Art. 158 Bst. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) die Haushalt- und Buchführung der politischen Gemeinde Flawil sowie die Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Dabei wurde zum wiederholten Mal festgestellt, dass die Abfallbeseitigung wegen der fehlenden Gebühren für die Grünabfuhr nicht kostendeckend geführt wird.

Nach Einsicht in den Prüfungsbericht hat der Vorsteher das Departement des Innern des Kantons St.Gallen am 15. September 2016 folgende Verfügung erlassen:

**„Der Gemeinderat Flawil wird angewiesen, die Abfallbeseitigung spätestens ab 1. Januar 2018 selbsttragend zu führen“.**



## **2.4. Eine Lösung mit Mehrwert**

Nach der Verfügung des Departements des Innern bieten sich dem Gemeinderat grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur selbsttragenden Führung der Abfallbeseitigung.

Die Gemeinde kann auf eine Sammlung von Grüngut ganz verzichten. Die Verordnung des Bundes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) schreibt in Art. 14 vor, dass biogene Abfälle nur dann stofflich oder durch Vergären verwertet werden müssen, wenn sie separat gesammelt wurden. Es besteht keine Pflicht, Grüngut separat zu sammeln. Dem Gemeinderat ist die Grünabfuhr aber wichtig, denn in den letzten Jahren wurden durchschnittlich jeweils rund 830 Tonnen Grüngut gesammelt.

Der Gemeinderat respektiert aber auch die Abstimmungsergebnisse aus den Jahren 1995 und 2006 und verzichtet darauf, erneut einen Nachtrag zum Reglement über die Abfallentsorgung vorzulegen, der einzig darauf abzielt, die Grünabfuhr im bisherigen Rahmen kostenpflichtig anzubieten.

Der Gemeinderat schlägt stattdessen vor, für die Flawilerinnen und Flawiler einen Mehrwert zu schaffen und während des ganzen Jahres eine kostendeckende Bioabfuhr anzubieten.

## **2.5. Was ist eine Bioabfuhr**

Gemäss Definition des Bundes werden als Bioabfälle oder biogene Abfälle bezeichnet:

- Abfälle pflanzlicher Herkunft (Gartenabfälle)
- Abfälle tierischer oder mikrobieller Herkunft (Küchenabfälle und Speisereste)

Ein Merkblatt über Bioabfälle befindet sich in Anhang II.

## **2.6. Organisation der Bioabfuhr**

Zur Durchführung einer Bioabfuhr könnte die Gemeinde Flawil die bisherigen Strukturen ausbauen. Dies hätte zur Folge, dass die Verträge mit Transportunternehmen und Vergärungsanlagen erneuert und ergänzt werden müssten. Neu geschaffen werden müssten Tarifstrukturen und eine Verkaufsorganisation für Gebührenmarken.

Im Bereich der Abfallentsorgung haben sich seit vielen Jahren regionale Strukturen bewährt. So besteht im Bereich der Kehrichtsammlungen eine Zusammenarbeit mit dem ZAB. Dies hat den Vorteil, dass allen Gemeinden des Zweckverbandes dieselben Angebote zu denselben Preisen zur Verfügung stehen.



Auch für die Bioabfuhr stellt der ZAB den Gemeinden ein regionales Angebot zur Verfügung. Daran sind bis heute die Gemeinden Braunau (TG), Bütschwil-Ganterschwil, Degersheim, Ebnat-Kappel, Jonschwil, Kirchberg, Lichtensteig, Lütisburg, Neckertal, Oberhelfenschwil, Schönengrund (AR), Wattwil und die Stadt Wil angeschlossen. Die Vorteile einer Zusammenarbeit mit dem ZAB sind:

- die Tarife sind in allen beteiligten Gemeinden gleich;
- der ZAB bietet ein kostendeckendes Gebührensystem an;
- der ZAB koordiniert die Durchführung von effizienten und ökologischen Bioabfuhrungen;
- der ZAB koordiniert die Beschaffung von Gebinden;
- der ZAB verwertet die Bioabfälle und kann vorteilhafte Verträge abschliessen.

Als Nachteil ist zu erwähnen, dass die bisherige Zusammenarbeit mit der Brunner Umweltservice AG aufgegeben werden muss. Damit die Kündigungsfrist eingehalten werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, den Vertrag vorsorglich zu kündigen. Für den ZAB ist es denkbar, die Zusammenarbeit mit der Brunner Umweltservice AG weiterzuführen.

Unter Würdigung aller Vor- und Nachteile schlägt der Gemeinderat vor, die Bioabfuhr in Zusammenarbeit mit dem ZAB anzubieten.

## **2.7. Finanzierung**

Grundsätzlich kann eine Bioabfuhr auf verschiedene Arten finanziert werden. Gemäss Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) gibt es zur verursachergerechten Finanzierung folgende Möglichkeiten:

- Erhebung einer Grundgebühr (z.B. eine Pauschale pro Haushalt, unabhängig davon, ob Bioabfall anfällt oder nicht);
- Erhebung einer Mengengebühr;
- Kombination von Grund- und Mengengebühr.

Durch die vorgeschlagene Zusammenarbeit mit dem ZAB werden ausschliesslich verursachergerechte Mengengebühren erhoben. Der ZAB achtet beim Gebührentarif darauf, dass die Bioabfuhr für die Bevölkerung per Saldo günstiger ist, als wenn die gleiche Menge der Kehrichtabfuhr übergeben wird.



Die Preise für die Gebührenvignetten des ZAB im Jahr 2017:

Gebinde	Einzelleerung	Jahrespauschale*	Halbjahrespauschale**
80 l	CHF 6.--	CHF 100.--	CHF 60.--
120 l	CHF 9.--	CHF 150.--	CHF 90.--
140 l	CHF 10.--	CHF 180.--	CHF 110.--
240 l	CHF 16.--	CHF 300.--	CHF 180.--
660 l	CHF 46.--	CHF 800.--	CHF 480.--
800 l	CHF 56.--	CHF 950.--	CHF 570.--
Bündel (max. 150 cm, 20 kg)	CHF 9.--	nicht erhältlich	nicht erhältlich

\* Die Jahrespauschale entspricht ca. 17 einzeln frankierten Leerungen der Gebinde. Dem gegenüber stehen über 40 jährliche Abfahren. Eine Jahresvignette rentiert sich somit auch für Haushalte, welche die Gebinde nicht bei jeder Abfuhr ganz füllen können.

\*\* Die Halbjahrespauschale ist für unterjährige Neuzuzüger gedacht und wird ab Juli verkauft.

Mit diesen Gebührenstrukturen kann die Bioabfuhr erfahrungsgemäss selbsttragend geführt werden.

## 2.8. Verkauf der Gebührenmarken

Der ZAB bietet der Gemeinde Flawil an, den Verkauf der Einzelmarken und Jahresvignetten über Verkaufsstellen abzuwickeln. Der Gemeinderat schlägt vor, mit zwei bis drei Flawiler Fachgeschäften den Verkauf von Gebührenmarken zu vereinbaren.

Bereits heute sind die Flawilerinnen und Flawiler verpflichtet, die im Handel erhältlichen Grüncontainer für die Grünabfuhr zu verwenden. Diese Container können auch für die Bioabfuhr eingesetzt werden.



Die bisherigen Grüncontainer können auch für die Bioabfuhr eingesetzt werden.



## **2.9. Ganzjährige Sammlung**

Die neue Bioabfuhr soll ganzjährig angeboten werden. Vorgesehen ist eine wöchentliche Sammlung. Im Winter wird die Tour alle zwei Wochen gefahren.

## **2.10. Verwertung der Bioabfälle**

Der ökologische Nutzen bei einer Vergärung der gesammelten Bioabfälle in einer Biogasanlage ist gross. Unter dem Strich führt dies zu einer erheblichen CO<sub>2</sub>-Einsparung.

Für die Vergärung der gesammelten Bioabfälle hat der ZAB einen Vertrag mit den Betreibern der Axpo Kompogas Anlage in Niederuzwil abgeschlossen.

Der Gemeinderat wünscht vom ZAB, dass die an die Axpo Kompogas Anlage in Niederuzwil gelieferten Bioabfälle als Biogas wieder zurück an die Gemeinde Flawil fliessen.

## **2.11. Ergänzender Häckselervice**

Bei Bedarf könnte zusätzlich zur Bioabfuhr im Frühjahr und im Herbst ein Häckselervice angeboten werden. Das Häckselgut kann als Deckschicht im eigenen Garten oder als Beigabe zum Hauskompost verwendet werden. Die Verrechnung der Kosten würde direkt an die Kunden erfolgen.

## **2.12. III. Nachtrag zum Reglement über die Abfallentsorgung**

Zur Einführung der Bioabfuhr ist wie in Ziffer 2.1. beschrieben, das Gemeindereglement über die Abfallentsorgung anzupassen. Der Gemeinderat hat dazu einen III. Nachtrag entworfen. Dieser befindet sich in Anhang I.

Mit dem III. Nachtrag wird die kostendeckende Bioabfuhr möglich. In diesen Nachtrag sind zusätzlich nur redaktionelle Anpassungen eingeflossen.



### **3. Weiteres Vorgehen**

Dem Gemeinderat ist die Mitwirkung der Bevölkerung wichtig. Er führt deshalb zur geplanten Einführung einer kostendeckenden Bioabfuhr eine Vernehmlassung durch.

Nach Auswertung und Einarbeitung der Rückmeldungen wird der Erlass des III. Nachtrags zum Reglement über die Abfallentsorgung dem fakultativen Referendum unterstehen. Wenn dieses nicht ergriffen wird, kann die Bioabfuhr per 1. Januar 2018 eingeführt werden. Andernfalls findet im Jahre 2018 eine Urnenabstimmung statt.

Unabhängig davon, ob das Referendum ergriffen wird, kann die kostenlose Grünabfuhr auf Grund der Verfügung des Departements des Innern des Kantons St.Gallen zukünftig nicht mehr angeboten werden.

Der Gemeinderat sieht folgenden Terminplan vor:

- |                                     |                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| - 16. Juni 2017 bis 16. August 2017 | Vernehmlassungsfrist                 |
| - September 2017                    | Auswertung der Vernehmlassung        |
| - Oktober / November 2017           | Referendumsverfahren                 |
| - 1. Januar 2018                    | In-Kraft-Setzung Reglements-Nachtrag |



#### **4. Fazit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat muss auf die Verfügung des Departements des Innern reagieren. Er sieht keine Option darin, künftig keine Grünabfuhr mehr anzubieten.

Der Gemeinderat schlägt stattdessen vor, für die Flawilerinnen und Flawiler einen Mehrwert zu schaffen und während des ganzen Jahres eine kostendeckende und ökologisch sinnvolle Bioabfuhr anzubieten.

Als Gegenwert zur Einführung der Gebührenpflicht ergeben sich für die Flawilerinnen und Flawiler folgende Vorteile:

- die Bioabfuhr wird während des ganzen Jahres angeboten;
- der Bioabfuhr können auch Küchenabfälle und Speisereste mitgegeben werden;
- während den Sommermonaten finden wöchentlich Sammeltouren statt;
- auch in den Wintermonaten können Bioabfälle verwertet werden;
- die Entsorgung von Bioabfällen mit der Jahrespauschale ist deutlich günstiger als die Entsorgung der gleichen Menge mit Kehrriechsäcken.

Die Bioabfuhr soll in Zusammenarbeit mit dem ZAB angeboten werden.

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, mit der Neuorganisation der Abfuhr von Gartenabfällen, Küchenabfällen und Speiseresten eine Lösung anbieten zu können, welche die dafür zu bezahlenden Gebühren rechtfertigt.



## 5. Vernehmlassung

### 5.1. Fragen zur Vernehmlassung

Im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung wird zum geplanten Erlass des III. Nachtrags zum Reglement über die Abfallentsorgung zwecks Einführung einer kostendeckenden Bioabfuhr eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, sich dazu zu äussern. Zudem interessiert den Gemeinderat die Meinung der Bevölkerung zu folgenden Aussagen:

- Ich will ab 2018 auf eine Grün- und Bioabfuhr verzichten.  
 Ja       Nein
- Ich befürworte die Einführung einer kostendeckenden Bioabfuhr.  
 Ja       Nein
- Ich befürworte die vorgeschlagene Zusammenarbeit mit dem ZAB.  
 Ja       Nein
- Ich befürworte das Angebot eines ergänzenden Häckselservice.  
 Ja       Nein

- Wünsche / Anregungen / Bemerkungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

### 5.2. Vernehmlassungsfrist

Parteien, Verbände, Vereinigungen und sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Flawil sind eingeladen, ihre Stellungnahme dem Gemeinderat Flawil mit dem Vernehmlassungsformular online via [www.flawil.ch](http://www.flawil.ch) oder mittels separatem Schreiben **bis spätestens Mittwoch, 16. August 2017**, an die Ratskanzlei, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil, einzureichen.



### 5.3. Vernehmlassungsbericht

Der Vernehmlassungsbericht kann telefonisch bei der Ratskanzlei unter der Telefonnummer 071 394 17 67 oder via E-Mail ([gemeinde@flawil.ch](mailto:gemeinde@flawil.ch)) bestellt werden. Im Weiteren ist der Vernehmlassungsbericht auf der Website der Gemeinde Flawil [www.flawil.ch](http://www.flawil.ch) unter der Rubrik „Aktuelles / Vernehmlassungen“ abrufbar.

#### Kontakt

Gemeinde Flawil	Tel.	071 394 17 67
Bahnhofstrasse 6	Mail	<a href="mailto:gemeinde@flawil.ch">gemeinde@flawil.ch</a>
9230 Flawil	Web	<a href="http://www.flawil.ch">www.flawil.ch</a>

Flawil, 6. Juni 2017

#### Gemeinderat Flawil

Elmar Metzger	Marc Gattiker
Gemeindepräsident	Ratsschreiber



Anhang I

**Öffentliche Vernehmlassung vom  
16. Juni 2017 bis 16. August 2017**

# **III. Nachtrag zum Reglement über die Abfallentsorgung**

Version 1.1

- Vom Gemeinderat in 1. Lesung am 25. April 2017 genehmigt.
- Vom Gemeinderat in 2. Lesung am 6. Juni 2017 zuhanden der öffentlichen Vernehmlassung genehmigt.
- Vom Gemeinderat erlassen am XX.XX.XXXX.
- Fakultatives Referendum vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX.
- In Anwendung ab XX.XX.XXXX.



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 sowie Art. 3 und Art. 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 30 der Gemeindeordnung vom 6. Mai 2011 folgenden III. Nachtrag zum Reglement über die Abfallentsorgung (*Änderungen **fett***):

Geltungsbereich

*Art. 1* Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. **Die Politische Gemeinde kann Ausnahmen vorsehen.**

Bereitstellung

*Art. 9* Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen), sind zum Sammelplatz bei der nächsten, vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften nicht über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Bereitstellung am Vortag ist nicht gestattet.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

**Biogene Abfälle sind in Bündeln oder Grüngutcontainern bereitzustellen.**

Abfuhrplan

*Art. 12* Kehricht wird wöchentlich einmal abgeführt.

**Biogene Abfälle werden wöchentlich, während dem Winterhalbjahr alle zwei Wochen, abgeführt.**

~~Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan fest.~~

Zulässige Behältnisse/**Gebinde**

*Art. 13* Für die Bereitstellung ~~der Abfälle~~ **von Kehricht** zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrichtsäcke des Verbandes und die Normalcontainer bis 800 Liter Inhalt zulässig.

Die offiziellen Kehrichtsäcke sind ~~mit in drei Grössen, nämlich für 17 Liter, 30— 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter Inhalt~~ erhältlich.

**Für die Bereitstellung biogener Abfälle zur Abfuhr sind grüne Normgebinde mit 80 Liter, 120 Liter, 140 Liter, 240 Liter, 660 Liter oder 800 Liter Inhalt sowie Bündel bis 150 cm bzw. 20 kg zulässig.**



Die Politische Gemeinde regelt in Verbindung mit dem Verband die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke sowie der Gebührenmarken **und Jahresvignetten**.

Gebührenbemessung

*Art. 23* Die Gebühr für die Verwertung von Abfällen bemisst sich nach Art und Menge der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.

Für Spezialabfuhren und private Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder zur Deponie werden die Verwertungskosten direkt vom Verband berechnet.

Die Gebühr für die Verwertung der Abfälle ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke, **Gebührenmarken bzw. Jahresvignetten** inbegriffen.

Sperrige Abfälle, die nicht in einem offiziellen Kehrichtsack bereitgestellt werden können, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Schlussbestimmungen

*Art. 27* **Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses III. Nachtrags zum Reglement über die Abfallsorgung.**

III. Nachtrag vom Gemeinderat erlassen am: .....

**Gemeinderat Flawil**

Elmar Metzger  
Gemeindepräsident

Marc Gattiker  
Ratsschreiber

*Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx.*

Anhang II

Merkblatt Bioabfälle

# WIE ENTSORGE ICH BIOABFÄLLE?



## VERWENDEN SIE EINEN KOMPOSTIERBAREN GRÜNABFALLBEUTEL!

Dadurch vermeiden Sie Wasser- und Stromverschwendung. Rohstoffe werden nicht unnötig verbraucht.

Grünabfallbeutel erkennen Sie an diesen zwei Logos:





- Grüner Gitterdruck
- Die kompostierbaren Beutel, welche im Grossdetailhandel erhältlich sind, werden ausschliesslich aus pflanzlichen Stoffen hergestellt.

## AUCH OHNE SACK IN DEN CONTAINER!

Die Grünabfälle auf der Rückseite können auch direkt in den dafür vorgesehenen Container entsorgt werden.



## KEINE PLASTIKBEUTEL!

Die Verwendung von Plastikbeuteln zum Entsorgen von Grünabfällen ist verboten. Der Plastik wird aus Erdöl hergestellt und verschmutzt die erzeugte Komposterde.

WAS GEHÖRT IN DIE BIOABFUHR? →

# WAS GEHÖRT IN DIE BIOABFUHR?

😊		☹️	
<p><b>Fleisch, Fisch und Brot (Essensreste)</b></p> 	<p><b>Kaffee- und Teesatz inkl. Filterpapier und Haushaltspapier</b></p> 	<p><b>Zigarettenkippen, Steine und Kehricht</b></p> 	
<p><b>Gartenabfälle</b></p> 	<p><b>Blumensträuße, Christbäume und Topfpflanzen</b></p> 	<p><b>Asche und Glas</b></p> 	
<p><b>Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen und Rüstabfälle</b></p> 	<p><b>Federn und Haare</b></p> 	<p><b>Windeln</b></p> 	
<p><b>Kleintiermist</b></p> 	<p><b>Backabfälle</b></p> 	<p><b>Alufolien, Kaffeekapseln und Werkstoffe</b></p> 	
		<p><b>Plastiksäcke, Abfallbeutel, Kaffeerahmbecher und PET</b></p> 	